



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Widerruf Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlichen erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 22.06.2022 gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG wird hiermit **widerrufen**.

**Die grundsätzliche Untersagung der Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird widerrufen.**

2. Der Widerruf der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung

Der Landkreis Elbe-Elster ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) zuständig.

Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

Aufgrund der Witterungsentwicklung hat sich in den letzten Wochen die Situation in den Gewässern teilweise entspannt, wodurch die Aufrechterhaltung eines grundsätzlichen Entnahmeverbotes entbehrlich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

Dirk Gebhard  
Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft

#### Allgemeinverfügung Vogelpest

#### Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza

##### - Geflügelveranstaltungen und mobile Geflügelhändler -

Auf Grund der Anordnung zusätzlicher Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Geflügelpest des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 29.11.2022 (Gesch-Z: MDJ-V32-2311/200+18#20995/2022) wird auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes und des § 7 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hiermit nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

##### Geflügelausstellungen, -märkte und -veranstaltungen (hier: „Veranstaltung“):

- dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden. (§7 Abs. 5 Nr. 1a Geflügelpest-Verordnung)
- Alles, auf einer der o.g. Veranstaltungen, aufgestellte Geflügel muss (längstens sieben Tage) vor der jeweiligen Veranstaltung mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersucht werden. (§7 Abs. 5 Nr. 1b Geflügelpest-Verordnung)
- Eine Ausnahme von Pkt. 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung gilt für Geflügel, **deren Heimatort sich in den Landkreisen Elbe-Elster, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz, Wittenberg, Nordsachsen oder Meißen** befindet. Diese müssen vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden. (§7 Abs. 5 Nr. 1c Geflügelpest-Verordnung)
- Alle Enten und Gänse**, die auf einer Veranstaltung aufgestellt werden sollen, sind einer virologischen Untersuchung auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer zu unterziehen. (§7 Abs. 5 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung)
- Die entsprechende tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der o.g. Untersuchung ist zur Veranstaltung mitzuführen.

##### Abgabe im Reisegewerbe: (§14a Geflügelpest-Verordnung)

- Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe
  - klinisch tierärztlich untersucht worden ist **und**
  - im Falle von Enten und Gänsen virologisch mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer mit negativem Ergebnis auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersucht worden sind.
- Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der o.g. Untersuchung mitzuführen.

**Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.**

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

**Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 01.05.2023.**

**Begründung:**

Die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) von gehaltenem Geflügel ist gemäß §§ 7 Abs. 5 und 14a der Geflügelpest-Verordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.

Gestützt auf die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.11.2022 wird das Risiko des Eintrags durch Verschleppung des aviären Influenzavirus zwischen Geflügelhaltungen, ausgelöst durch mobile Geflügelhändler und die Durchführung von Geflügelveranstaltungen, als hoch eingeschätzt.

Seit 01.01.2022 wurden in Deutschland insgesamt 1.155 Fälle bei Wildvögeln und 128 Fälle bei gehaltenen Vögeln von hochpathogener aviärer Influenza nachgewiesen. In Brandenburg wurden bisher (seit 01.01.2022) 12 Fälle bei Wildvögeln und drei Fälle bei gehaltenen Vögeln angezeigt. Der bislang letzte Fall wurde bei einem Wildvogel am 18.11.2022 festgestellt. Speziell in Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen, anders als in den Jahren zuvor, über die Sommermonate nicht zu erliegen.

Außerdem könnte laut Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 08.11.2022 ein weiteres Zirkulieren zu einer enzootischen Situation und somit zu einem ganzjährigen Infektionsrisiko für Wildvögel, Geflügel und Säugetiere führen.

Grundlage für diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist das genannte anhaltende und weiterhin hochdynamische Geflügelpestgeschehen in Norddeutschland, dessen weitere Ausbreitung über den überregionalen Handel mit Geflügel im Reisegewerbe und über Geflügelveranstaltungen unterbunden werden soll. Die Allgemeinverfügung legt die Untersuchungspflicht der Tiere vor dem Handel fest, so dass das Risiko der Viruseinschleppung in hiesige Bestände minimiert werden soll.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Elbe-Elster nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter bzw. Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

**Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 64 Nr. 14b Geflügelpestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

**Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

Aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften wird ausdrücklich nochmals daran erinnert, dass dennoch

- jeder, der Geflügel hält oder halten will, dies dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft gemäß Viehverkehrsverordnung anzuzeigen hat,
- Biosicherheitsmaßnahmen und die Dokumentationspflichtungen auch in kleinen (Hobby-) Geflügelhaltungen nach wie vor einzuhalten sind und
- Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit lebendem Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom Veranstalter mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn beim Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft schriftlich anzuzeigen sind.

Das Land Brandenburg führt das Wildvogelmonitoring weiterhin intensiv fort. Bei erneuten Geflügelpestfällen bei Wildvögeln kann das AVLL die in der Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Maßnahmen erneut ergreifen.

Herzberg, 01.12.2022

*Im Auftrag*  
*DVM Ilona Schrupf*  
*Amtstierärztin*

## Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am Montag, dem **12.12.2022** um **16:00** Uhr  
in „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

### Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Einwohnerfragestunde
  - 3 Aktuelle Stunde
  - 3.1 Bericht des Landrates
  - 3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten
  - 3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen
  - 3.4 Bericht des JobCenters Elbe-Elster
  - 4 Wahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster  
Vorlage: BV-571/2022
  - 5 Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten  
Vorlage: BV-573/2022
  - 6 Präsentation des Entwurfes des Kreishaushaltes für die Haushaltsjahre 2023/2024  
Vorlage: IV-569/2022
  - 7 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2023  
Vorlage: BV-519/2022
  - 8 Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest  
Vorlage: BV-568/2022
  - 9 Verlängerung der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 und 22 a zur Umsetzung des § 2 b UStG  
Vorlage: BV-574/2022
  - 10 Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster  
Vorlage: BV-570/2022
  - 11 Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2023  
Vorlage: BV-564/2022
  - 12 Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für Einträge im Einkaufsratgeber „Regional Einkaufen im Elbe-Elster-Land“  
Vorlage: BV-558/2022
  - 13 Geprüfter Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei  
Vorlage: BV-554/2022
  - 14 Geprüfter Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Rettungsdienst  
Vorlage: BV-561/2022
  - 15 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2023  
Vorlage: BV-563/2022
  - 16 Kapazitätsänderung am Jugendwohnheim Elbe-Elster  
Vorlage: BV-544/2022
  - 17 Jugendförderplan 2023 bis 2024  
Vorlage: BV-547/2022
- #### B) Nichtöffentlicher Teil
- 18 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

## Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Genehmigung der Eilentscheidung vom  
BV-560/2022 02.11.2022 über die Auftragsvergabe für die  
Lieferung von Strom**

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss genehmigt die Eilentscheidung vom 02.11.2022 gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf über die Auftragsvergabe zur Versorgung der kreislichen Liegenschaften mit Strom für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 an die Firma: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde in Höhe von 1.100.000,00 €.

**Beschluss Nr. Vergabe unterbringungsnahe Migrationsso-  
zialarbeit in der „Sängerstadtregion“**

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, zur Gewährleistung der unterbringungsnahe, wohnformspezifischen sozialen Beratung und Betreuung (unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit) für die in der Sängerstadtregion untergebrachten Flüchtlinge, spät- ausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LAufnG i. V. m. § 15 Abs. 2 LAufnGDV die Leistung „unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit für die Sängerstadtregion“ an den Bieter Diakonisches Werk Elbe-Elster e. V., Karl-Marx-Str. 32 - 34 in 03253 Doberlug-Kirchhain für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2026 (maximale Vertragslaufzeit) für 1.366.503,38 € brutto zu vergeben.

**Beschluss Nr. Vergabe unterbringungsnahe Migrationsso-  
zialarbeit in der „Kurstadtregion“ und der  
„Region Schradenland“**

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, zur Gewährleistung der unterbringungsnahe, wohnformspezifischen sozialen Beratung und Betreuung (unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit) für die in der Kurstadtregion (mit Ausnahme der Stadt Falkenberg) und in der Region Schradenland untergebrachten Flüchtlinge, spät- ausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LAufnG i. V. m. § 15 Abs. 2 LAufnGDV die Leistung „unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit für die Kurstadtregion (mit Ausnahme der Stadt Falkenberg) und der Region Schradenland“ an den Bieter Diakonisches Werk Elbe-Elster e.V., Karl-Marx-Str. 32 - 34 in 03253 Doberlug-Kirchhain für den Zeitraum vom 01.05.2023 bis 31.12.2026 (maximale Vertragslaufzeit) für 1.017.062,37 € brutto zu vergeben.

**Beschluss Nr. Vergabe der Bewachung von Einrichtungen  
BV-557/2022 der vorläufigen Unterbringung für Asylbe-  
werber und andere ausländische Flüchtlinge  
in Form einer Gemeinschaftsunterkunft  
in Hohenleipisch und eines Wohnungsver-  
bundes in Elsterwerda**

#### Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, zur Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnenden und des Gebäudes/der Liegenschaft in der Gemeinschaftsunterkunft Hohenleipisch und des Wohnungsverbundes Elsterwerda die Bewachung an die Firma Sekuris Dienstleistungen GmbH & Co. KG, Hauptstraße 28, 15806 Zossen für die Grundvertragslaufzeit von einem 1 Jahr und 4 Monaten mit der Option auf Verlängerung für maximal 1 Jahr für insgesamt 1.285.116,96 € Brutto (maximale Vertragslaufzeit) zu vergeben.



**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster****- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

**Pressestelle:**

Tel.: 03535 46-1243;  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)

**- Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Tel.: 03535 489-0, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

**- Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,  
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter

<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de) kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 21. Dezember 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 16. Dezember 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)